

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarkts der Stadt Neresheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und §§ 2 und 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes in ihrer derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 20.06.2022 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Überlassung von Marktflächen auf dem Wochenmarkt werden Marktgebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer Einrichtungen des städtischen Wochenmarktes benutzt. Voraussetzung für die Benutzung ist die Zuteilung eines Marktplatzes durch die Stadtverwaltung Neresheim.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes und dessen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig.
- (3) Von den Benutzern ist der Jahresbetrag in der Regel vierteljährlich jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu bezahlen. Individuelle Regelungen mit einzelnen Gebührenschuldnern bleiben davon unberührt.

### **§ 4 Gebührenberechnung**

Für die Berechnung der Gebühren ist die Fläche in Quadratmeter des in Anspruch genommenen Standplatzes maßgebend. Dabei wird auf volle Quadratmeter bzw. volle

Meter aufgerundet.

## **§ 5 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr für den Wochenmarkt wird wie folgt festgesetzt:
- |   |             |            |
|---|-------------|------------|
| – Standflächen bis zu 10 m <sup>2</sup> | je Markttag | 7,50 Euro  |
| – Standflächen über 10 m <sup>2</sup>   | je Markttag | 12,00 Euro |
- (2) In den Standgebühren ist der Bezug von Strom aus den städtischen Marktverteilern enthalten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Befreiung der Gebühren erteilt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Marktgebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, den 20.06.2022

  
Thomas Häfele  
Bürgermeister